

# BGer 5A 49/2016 vom 22. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_49\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_49_2016)

FR: TF 5A 49/2016 du 22 janvier 2016

IT: TF 5A 49/2016 del 22 gennaio 2016

## Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.01.2016 5A 49/2016 (5A\_49/2016) Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 22.01.2016 5A 49/2016 (5A\_49/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 22.01.2016 5A 49/2016 (5A\_49/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_49/2016 Urteil vom 22. Januar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Bezirksgericht Lenzburg, Abteilung Familiengericht. Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 14. Januar 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau (1. Kammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 14. Januar 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, das auf ein Gesuch der Beschwerdeführerin vom 9. Januar 2016 um Entlassung aus der (durch das Familiengericht Lenzburg am 30. Oktober 2015 und durch das Verwaltungsgericht am 10. November 2015 bestätigten) fürsorgerischen Unterbringung im Wohnheim B.\_\_\_\_\_, nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht erwog, mangels sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts sei auf das Entlassungsgesuch nicht einzutreten, eine Überweisung an das zuständige Familiengericht habe zu unterbleiben, nachdem seit der letzten Gerichtsverhandlung bzw. dem Empfang des begründeten Urteils betreffend die fürsorgerische Unterbringung lediglich zwei Monate bzw. etwas mehr als ein Monat verstrichen seien, nach so kurzer Zeit habe die Beschwerdeführerin kein Rechtsschutzinteresse an einer erneuten Überprüfung der Massnahme, die Überweisung an das Familiengericht zur Behandlung der Eingabe als Entlassungsgesuch wäre ein prozessualer Leerlauf, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten

zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Bezirksgericht Lenzburg und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Januar 2016  
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: von Werdt  
Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.